Satzungen

der

Königl. Bayer. Eisenbahngesellschaft

der

pfälzischen Ludwigsbahn.

Neueste Auflage

nach den durch die Generalversammlungen der Actionäre vom 20. März 1850 und 31. März 1851 beantragten und durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 27. Februar und 12. August 1851 genehmigten Abänderungen.

Speyer.

Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

1851.



Satzungen

der

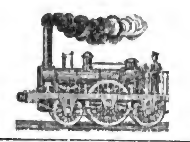
Königl. Bayer. Eisenbahngesellschaft

der

pfälzischen Ludwigsbahn.

Neueste Auflage

nach den durch die Generalversammlungen der Actionäre vom 20. März 1850 und 31. März 1851 beantragten und durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 27. Februar und 12. August 1851 genehmigten Abänderungen.



---

8 5 1.

iel Kranzbühler.





Concessions-Urkunde.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. s. w.

Wir haben, nach Einsicht der Verhandlungen über die Bildung der Actiengesellschaften für die beiden in der Pfalz zu erbauenden Eisenbahnen, und über die Feststellung der Gesellschaftsstatuten beschlossen, was folgt:

Wir ertheilen der anonymen Gesellschaft für die, von der Rheinschanze nach Berbach zu errichtende Eisenbahn, — wie sich dieselbe, zufolge der, die Statuten nach ihrem vollen Inhalte enthaltenden Notariatsurkunde vom 30. März d. J. unter dem Namen: **„Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Berbacherbahn,"** gebildet hat, in Gemäßheit des Art. 37 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches Unsere landesherrliche Genehmigung, unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

1. Das in §. 5 der Statuten erwähnte, durch Actien aufzubringende Kapital ist nicht blos für den Bau, sondern gemäß des §. 22 der Statuten, auch für die zum Baubetrieb erforderliche Ausstattung und erste Einrichtung bestimmt, sohin die diesfallsige Beziehung in §. 5 hienach zu berichtigen.

2. In landesväterlicher Berücksichtigung des für die Industrie und den Verkehr der Pfalz so wichtigen Unternehmens

wollen Wir dem Antrage der Gesellschaft bezüglich des, auch nach Ablauf der Concessionsperiode (§. 6) sich vorbehaltenen Eigenthums an den Mobiliarangehörungen der Bahn in so weit statt geben, daß seiner Zeit bei dem Uebergange des Eigenthumes der Bahn und ihrer Attribute an den Staat eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung für den Fall und in dem Maaße geleistet werde, als die, das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke, namentlich Locomotive, Transportwägen &c. zu dem bemerkten Zeitpunkte sich in völlig brauchbarem Zustande befinden werden, und als die Landesregierung von diesem Ablösungsrechte Gebrauch machen will.

In Ansehung aller übrigen Zugehörungen ohne Unterschied bewendet es bei der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 6, wonach keinerlei Ersatz oder Vergütung bezüglich der an den Staat als freies Eigenthum übergehenden Gegenstände stattfindet.

3. Hinsichtlich der Anwendung des Stempels und der Einregistrirungsabgabe auf die Interimsscheine und Actiendocumente und auf die Uebertragungen derselben (§. 9), wollen Wir diese pfälzische Eisenbahngesellschaft nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen Eisenbahngesellschaften des Königreiches, behandelt wissen.

4. Die Feststellung des Verhältnisses zur Postanstalt bleibt, gemäß §. 15 der Statuten, besonderer Verhandlung und allerhöchster Entscheidung vorbehalten.

5. Die Bestimmungen des §. 18 gelten nicht nur in dem dort bezeichneten Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaaßregel angeordnet wird.

6. Es unterliegt keinem Anstande, für das Verhältniß, in welchem die Actionäre ihr Stimmrecht bei Fragen über Abänderung der Statuten auszuüben haben (§. 21), die Be-

stimmungen des §. 41 (resp. 38) der Statuten zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen.

7. Da die Gesellschaft von Anordnung eines besondern Verfahrens, mit ausgeschiedenem Fonde, für die Tilgung des Gesammtactienkapitals im Laufe der Concessionsperiode Umgang genommen, und damit zu erkennen gegeben hat, daß sie sowohl in ihrer Gesammtheit, als für die einzelnen Gesellschaftsglieder die Befriedigung ihres Guthabens an besagtem Kapitale in der durch die Concession und nach Maaßgabe der Statuten erlangten Benützung der Eisenbahn finde, so lassen Wir es hiebei zwar bewenden, befehlen jedoch, daß in sämmtlichen auszugebenden Actien-Documenten deßhalb der erforderliche Beisatz mit ausdrücklicher Hinweisung auf Unsere gegenwärtige Entschließung aufgenommen werde.

8. Uebereinstimmend mit den, diesfalls in der Gesetzgebung der Pfalz begründeten allgemeinen Regierungsrechten, behalten Wir Uns die Zurücknahme der gegenwärtigen Bestätigungsacte, sohin die Auflösung der Gesellschaft, — jedoch ohne Nachtheil der Rechte Dritter, — für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten vor. Wir werden jedoch von diesem Rechte nur mit entsprechender Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles, und, sofern es sich von Nichtbefolgung handelt, nach vorgängiger besonderer Aufforderung und Warnung, demungeachtet aber bezeugten beharrlichen Ungehorsam Gebrauch machen lassen.

9. Ebenso bleiben die finanzgesetzlichen Bestimmungen über die künftige gewerbliche Besteuerung der Eisenbahn-Unternehmungen vorbehalten.

München, den 19. April 1838.

Ludwig,

Freiherr von Gise. von Wirschinger. von Abel.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär;
C. v. Kobell.

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. s. w.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Commission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapital der durch einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Ludwigshafen nach Berbach, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von demselben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeldlich dem Staate zuzufallen hat.

Artikel II.

Die Mittel zu dem, Art. I. bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maaßgabe des Bedarfs während der Vten Finanzperiode aus den für die Eisenbahnbauten des Staats bestimmten Fonds geschöpft und der hiezu gebildeten besonderen Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Büdget bestimmt.

Artikel III.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-

Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel.

Freiherr von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.

Der expedirende geheime Secretär.

P. Heramer.

Seine Königliche Majestät genehmigen, daß, in dem Falle, da die Regierung von dem Rechte der Bahnablösung durch Vergütung des Anlagekapitals, nach Ablauf der fünf und zwanzigjährigen Gewährszeit Gebrauch zu machen sich bewogen findet, dieser Entschluß ein Jahr vor dem Termin der Bahnerwerbung der Gesellschaft angekündigt werden soll; auf eine Erweiterung dieses Aufkündigungstermins bis auf 2 oder 3 Jahre kann jedoch, als die Befugnisse der Regierung allzusehr beschränkend, nicht eingegangen werden.

(Mittheilung des königlichen Regierungspräsidiums der Pfalz vom 6. Juli 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Um die baldige Ausführung der Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn zu fördern, übernimmt die Regierung auf den Grund des Gesetzes vom 25. August 1843 die Gewähr eines jährlichen Zinsertrages von vier Procent aus dem Bau- und Einrichtungskapital besagter Eisenbahn unter folgenden weitern Bestimmungen:

1. Zur Erstattung der in Folge dieser Gewähr von der Regierung zu leistenden eventuellen Zuschüsse beziehungsweise zur Bildung eines Reservefonds für diesen Zweck, wird bei

einem jeweils mehr als vier Procent betragenden Reinertrag das 5te Procent zurückgelegt, der Mehrbetrag des 6ten und 7ten Procents u. s. w. aber zur Verfügung der Gesellschaft als Superdividende gestellt.

2. Wenn bei Ablauf der Gewährschaftszeit, die etwa während derselben von der Regierung geleisteten Zuschüsse aus dem Fonds des 5ten Procentes nicht vollständig vergütet seyn sollten, hat die Reservirung dieses 5ten Procents für denselben Zweck noch so lange fortzudauern, bis auch dieser Rest berichtigt seyn wird.

3. Der Regierung steht das Recht zu, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagekapitals desselben abzulösen. In solchem Falle wird der nach Berichtigung der Aerarial-Zinszuschüsse noch vorhandene Reservefond aus dem 5ten Procente an die Actionäre ausgeantwortet und denselben noch überdies der aus der Bahn anfallende Reinertrag desjenigen Jahres, welches dem letzten Garantiejahre, beziehungsweise jenem Jahre, in welchem von dem Ablösungsrechte Gebrauch gemacht wird, nachfolgt, als Prämie hinausgegeben.

(Eröffnung des königlichen außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Satzungen.

Erster Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Tit. 1. Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs von Bayern, vom 21. Dezember 1837, bildet sich, nach Maaßgabe der für das Königreich Bayern bestehenden Fundamentalbestimmungen vom 28. September 1836, und des in dem pfälzischen Kreise des Königreiches geltenden Handelsgesetzbuches (Code de Commerce, Buch 1, Abschnitt 1 und 2, Tit. 3), eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Berbach nach der Rheinschanze, welche den Namen

Bayerische Eisenbahngesellschaft der Pfalz

führen wird.

Abändernder Zusatz: Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinschanze bekannten Handels- und Hafenplatze, gegenüber von Mannheim und der sich dort bildenden Gemeinde der Namen „Ludwigshafen" beigelegt werde.

(Verfügung Königl. Regierung der Pfalz vom 2. Mai 1843, Amtsblatt Seite 172.)

Die Bahn führt mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs den Namen

„Pfälzische Ludwigsbahn“.

(Mittheilung des Königl. Regierungspräsidiums der Pfalz vom 10. Mai 1844.)

§. 2. Diese Eisenbahn wird von der Rheinschanze an Speyer vorbei über Neustadt und Kaiserslautern gegen Berbach geführt, um sich dort an die preußische Bahn von Berbach nach Saarbrücken anzuschließen. Die Linie der Richtung dieser Eisenbahn wird nach den allgemeinen Interessen sowohl, als nach dem Interesse der Gesellschaft insbesondere, durch dieselbe unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern näher bestimmt, nachdem die Unterhandlungen wegen des Anschlusses an die preußische Bahn zum Ziele geführt seyn werden.

Abändernder Zusatz: Um die ökonomischen Interessen der Gesellschaft bei dem Bahnbau und dem Bahnbetriebe mit den Rücksichten für den innern Verkehr der Pfalz und für die Verhältnisse der Kreishauptstadt möglichst zu vereinbaren, soll die Bahn nach dem eventuellen Vorschlag des Bahnentwurfes von Neustadt nach Schifferstadt und von da mittelst Zweigbahnen einerseits nach Speyer, anderseits nach Ludwigshafen geführt werden, wobei jedoch auf möglichste Beschränkung des erwachsenden Mehrbedarfs und darauf Bedacht zu nehmen ist, daß sich durch zweckmäßige Einrichtung des Bahnbetriebs, insbesondere auf dem Knotenpunkte und nach den beiden Endpunkten eine diesen Mehrbedarf ausgleichende Rente ergebe.

In Bezug auf die Anstalten, welche zur Verbindung der Steinkohlengruben zu St. Ingbert mit der Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn und zur Beförderung der Kohlenausbeute auf derselben als nothwendig oder zweckmäßig befunden werden dürften, bleiben die ohnehin dem Concessionsverhältnisse der Gesellschaft fremden, besondern Anordnungen vorbehalten.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

§. 3. Unter gleichmäßiger Genehmigung Seiner Königlichen Majestät bleibt der Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vorbehalten, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen.

§. 4. Der Güter- und Personentransport ist Zweck der Errichtung der Eisenbahn.

Die Gesellschaft kann diesen Transport in Selbstbetrieb nehmen, oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an Drittere überlassen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung §. 13.

Unter dieser Bestimmung bleibt es der Gesellschaft überlassen, in der Folge jedes, dem Zwecke entsprechende Förderungsmittel in Anwendung zu bringen, so wie es dem Verkehre zusagt und in den Fortschritten der Zeit liegt.

§. 5. Die Gesellschaft vermittelt sich das nöthige Baukapital durch Actien, unter den im Abschnitt I., Titel 3, vorgeschriebenen Bestimmungen.

Vergleiche §. 1 der Concessionsurkunde.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine Betriebs- und Benutzungszeit von neun und neunzig Jahren beschränkt — vom Tage der Vollendung und Eröffnung der Bahnstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung gerechnet — nach deren Verlauf die Concession als erloschen anzusehen ist, und die Bahn, sammt ihren Zugehörungen, in das Eigenthum des Bayerischen Staates übergeht.

Unter diesen Zugehörungen sind jedoch nicht begriffen: die Locomotive, die Transportwägen, die Gesellschaftsgebäude, sowie das sämmtliche Mobiliarvermögen, selbst dasjenige, welches in Folge des Civilgesetzes als unbeweglich durch seine Bestimmung (immeubles par déstination) betrachtet werden könnte. Jedoch wird dem Staate die Acquisition dieser Gegenstände nach schiedsrichterlicher Abschätzung vorbehalten.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Paragraphen sind ihrem ganzen Inhalte nach auch auf Zweigbahnen anwendbar, falls solche von der Gesellschaft gebaut werden sollten.

Abändernder Zusatz: In Bezug auf den unentgeldlichen Heimfall des Eigenthums der Bahn und ihrer Zubehörungen nach Ablauf von 99 Jahren bewendet es bei der Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1838, Ziffer 2, wonach eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung nur hinsichtlich der das Mobiliar-Vermögen der Gesellschaft bildenden Inventarstücke, nicht aber hinsichtlich der Bahn selbst und der zur Bahn gehörigen Gebäude und sonstigen Immobilien statt findet.

In Betreff der Zerstörung der Bahn oder ihrer Zubehörungen im Kriege oder als Folge einer militärischen Vorsichtsmaßregel, dann bezüglich der auf gleiche Weise erfolgenden Hemmung oder Schließung der Bahn, verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 18 der Satzungen und der Ziffer „fünf“ der Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1838 mit dem Beisatze, daß so wie nach Absatz „zwei“ des §. 18 die Zeit des durch Kriegs-Ereignisse unterbrochenen Bahnbetriebs bei der Bestimmung der 99jährigen Concessionsdauer nicht in Anrechnung kommt, so auch für dieselbe Zeit keine Gewährleistung der vier Procent Zinsen Platz greift.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Vergleiche Zusatz 1 und 2 zur Concessionsurkunde.

Tit. 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältniß zum Staate.

§. 7. Diese Eisenbahn tritt als gemeinnützige Anstalt unter den besondern Schutz des Staates, und die Gesellschaft genießt daher alle, den öffentlichen Corporationen im Königreiche bereits zugestandenen oder noch ferner einzuräumenden Privatrechte.

§. 8. Für die Erwerbung des zum Bau der Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums hat die Gesellschaft die Wohlthat des Gesetzes vom 17. November 1837 anzusprechen.

§. 9. Alle Staatslasten und Steuern, welche herkömmlich und gesetzlich auf dem zu dem bezeichneten Zweck abzutretenden Grundeigenthum ruhen, hat die Gesellschaft zu übernehmen.

Die Interimsscheine und Actiendocumente sowie die Uebertragungen derselben, sind von der Stempel- und Registrirungsabgabe befreit.

§. 10. Die Feststellung des Bauplanes, insbesondere die Art der Construction der Bahn, sind von der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern abhängig; bevor dieselbe erfolgt ist, darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Die Gesellschaft beschränkt sich vor der Hand auf eine einfache Bahn, behält sich aber die Errichtung einer Doppelbahn vor. Jedenfalls soll jetzt schon der Ankauf des nöthigen Grundeigenthums für eine Doppelbahn statt finden.

Hinsichtlich der Spurbreite der Bahn ist sich möglichst an die für das Königreich Bayern bestehende Fundamental-Bestimmung (Art. XVI.) zu halten, vorbehaltlich der Vereinbarung mit den angrenzenden Staaten.

Abändernder Zusatz: Es hat die Ausführung der Erdarbeiten sogleich für eine Doppelbahn statt zu finden, sowie bereits durch die Satzungen die Erwerbung des Grundeigenthums und durch die Allerhöchsten Vorschriften die Herstellung der Kunstarbeiten für eine Doppelbahn festgesetzt ist.
(Beschluß der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

§. 11. Mit der allerhöchsten Genehmigung des Bauplanes werden Seine Königliche Majestät eine Zeitfrist bestimmen, innerhalb welcher die Bahn ausgeführt werden muß, und die von der Gesellschaft möglichst einzuhalten ist. Die Zeitfrist beginnt zu laufen, sobald über die Fortsetzung der Bahn nach Saarbrücken eine definitive Uebereinkunft getroffen ist. Sollten besondere Hindernisse und Schwierigkeiten

die Ausführung verzögern, so muß dies angezeigt und eine Verlängerung nachgesucht werden.

§. 12. Bezüglich der Anwendung der Triebkraft, nach Maaßgabe des Art. XVIII. der Fundamentalbestimmungen für das Königreich Bayern, dann der Wahl und Einrichtung der Locomotive, der Gütertransport- und Personenwagen, bleibt es der Gesellschaft überlassen, unter Zuziehung und Zustimmung des Königl. Commissärs, mit den Gesellschaften der benachbarten Staaten das Nöthige zu verabreden und festzusetzen.

§. 13. Sowohl der Transporttarif bei dem Selbstbetriebe der Bahn durch die Gesellschaft, als auch der Tarif des Bahngeldes, wenn der Betrieb pachtweise einem Dritten überlassen wird, muß in den ersten drei Jahren jährlich, sodann aber von drei zu drei Jahren festgesetzt werden, und der Tarif unterliegt, sowohl in dem einen, als dem anderen Falle, der Bestätigung Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In beiden Fällen gilt der Tarif als unüberschreitbares Maximum.

Ohne vorherige Genehmigung kann weder an dem einen noch an dem anderen Tarife eine Abänderung oder Modifikation vorgenommen werden.

In dringenden Fällen und je nach den Verhältnissen des Verkehrs wird jedoch die Direction ermächtigt, im Benehmen mit dem Königl. Commissär und mit Zustimmung desselben Modifikationen an dem Güter- und Kohlen-Transport-Tarif unterhalb des Maximums eintreten zu lassen.

§. 14. Die von der Gesellschaft getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten der Bahn, welche dieselbe zur Polizei der Bahn verwenden will, muß, rücksichtlich dieser Verwendung, der Königl. Bayer. Regierung zur Bestätigung angezeigt werden. Mittelst dieser Bestätigung und nach vorheriger Beeidigung durch das einschlägige Friedensgericht tre-

ten diese Beamten in die Eigenschaft und in alle gesetzlichen Befugnisse der Hülfspolizeibeamten, und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

§. 15. Das Verhältniß der Gesellschaft zur Königl. Postanstalt wird nach den Bestimmungen Seiner Majestät des Königs in besonderer Verhandlung regulirt, deren Ergebniß als Bedingung der Concession und ergänzender Bestandtheil gegenwärtiger Satzungen anzusehen ist.

Abändernder Zusatz: Durch §. 15 der Satzungen ist das Verhältniß zur Königl. Postanstalt besonderer Verhandlung vorbehalten, und es ist eine baldige und billige Verständigung um so minder zu bezweifeln, als nicht beabsichtigt wird, die Gesellschaft mit pecuniären Leistungen oder Entschädigungen zu belasten, vielmehr nur die postalische Benützung der Bahn für die Zwecke der postamtlichen Transporte, insbesondere der Briefpost und dienstlichen Sendungen zu sichern, und die künftige Betriebseinrichtung der hierüber für die Staatseisenbahnen geltenden Vorschriften, dann den Rücksichten für angemessene Regulirung der Tageszeiten anzupassen.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

§. 16. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wird die Oberaufsicht durch einen Königl. Commissär ausgeübt, welcher sich von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen zu überzeugen hat.

Derselbe kann, in dringenden Fällen und nach vorheriger Autorisation der Kreisregierung, den Verwaltungsrath zusammenberufen.

Er hat das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, daher er auch von einer jeden derselben und von den darin zu verhandelnden Gegenständen zeitlich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 17. Die Mitwirkung des Königl. Commissärs ist ebenmäßig bei allen Verhandlungen der die Gesellschaft vertretenden Organe erforderlich, welche, zur Förderung der all-

gemeinen Interessen der Bahn, des Handels und Verkehrs, mit den auswärtigen Behörden gepflogen werden.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen, zu Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse, kann, unter dem Beitritte des Königl. Commissärs, alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der Bayerischen und auswärtigen Eisenbahngesellschaften statt finden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

§. 18. Für die Zerstörung der Eisenbahn oder ihrer Zugehörung im Kriege, durch Freundes- oder Feindeshand, so wie für die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung wird aus öffentlichen Mitteln oder Peräquationskassen keine Entschädigung gewährt, soferne nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums oder eines Dienstbarkeitsrechtes in den im §. 1 Lit. A. № 1 und Lit. B. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezeichneten Fällen der Landesvertheidigung und Kriegsnoth verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung treten.

In Gemäßheit des §. 6 soll jedoch diejenige Zeit, während welcher durch obige Verhältnisse die Benützung der Bahn gestört ist, und deren Betrieb nicht statt finden kann, bei der Bestimmung der 99 Jahre nicht in Anrechnung kommen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der bayerischen Militär-Verwaltung zu jeder Zeit Truppen und Militärbedürfnisse, es mögen solche einzeln oder in-

größern Massen ankommen, gegen ermäßigte Tarif-Sätze, welche durch besonderes Uebereinkommen mit dem Verwaltungsrathe festgesetzt werden, möglichst ohne Aufenthalt zu befördern, und zwar auch dann, wenn die Truppen- oder Transportführer augenblicklich nicht mit Geld-Mitteln zur Zahlung der Taxen versehen seyn sollten, in welchem Falle die nachträgliche Liquidation und Zahlung vorbehalten bleibt.

Die Uebernahme des Transportes der Truppen oder Militär-Bedürfnisse anderer Staaten findet ohne Bewilligung der bayerischen Regierung nicht statt. Ist diese Bewilligung erfolgt, so erhält der Verwaltungsrath dadurch Befugniß, mit der Auswärtigen Regierung, für welche die Bewilligung gegeben, Verträge über Militär-Transporte abzuschließen. Wird dadurch eine Tarif-Ermäßigung bedungen, so haben die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung zu kommen. Die einem auswärtigen Staate eingeräumten Begünstigungen kommen von selbst auch dem bayerischen Staate zu.

§. 19. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahn, sowie auch die durch die Mauthverhältnisse bedingten Vorschriften werden der Gesellschaft durch besondere Reglements bekannt gemacht werden.

§. 20. Für die rechtsbegründeten, aus Anlaß des Unternehmens entstandenen Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

§. 21. Abänderungen in gegenwärtigen Satzungen können nur mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie selbst beschließen.

Tit. 3. Von der Aufbringung des Baukapitals.

§. 22. Die zum Bau und Betrieb der Eisenbahn erforderliche Summe ist vorläufig angenommen zu

fünf und einer halben Million Gulden,

welcher Betrag durch Actien gedeckt wird.

Abändernder Zusatz: Das Actienkapital wird bis zum Betrage von acht Millionen Gulden erhöht.

(Beschluß der Generalversammlung vom 7. Februar 1843.)

§. 23. Eine jede Actie beträgt fünfhundert Gulden Bayer. Reichswährung, und nach Vollendung des Baues können die bestehenden Actien bis zum Betrage von Einhundert Gulden getheilt werden.

§. 24. Die Actien werden bis zur Vollendung des Baues durch, von der Gesellschaft oder in ihrem Namen ausgestellte Interimsscheine documentirt, welche nach Einzahlung der ersten fünf Procent nach Verlangen entweder auf den Namen oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt, in ein von dem Friedensrichter paginirtes, mit der Unterschrift des Actionärs oder seines Bevollmächtigten, welcher seine Vollmacht zu hinterlegen hat, versehenes Register mit Abschnitten (à souche) eingetragen, und unter dem im §. 35 ausgedrückten Vorbehalte (wegen Haftung des ersten Unterzeichners bis zum Belaufe von fünfzehn Procent), nach den Bestimmungen des §. 36 auf Drittere übertragen werden können.

§. 25. Vor der definitiven Festsetzung des Bau- und Betriebskapitals, welche erst nach Beendigung aller Vorarbeiten erfolgen kann, sollen nur bis zu obigem Betrage von 5,500,000 Gulden Actien ausgegeben werden.

In so weit der wirkliche Bedarf die bestimmte Summe von 5,500,000 Gulden übersteigt, soll derselbe durch eine möglichst billige Anleihe gedeckt werden, oder es werden neue Actien im Betrage der nöthigen Summe im Interesse der Gesellschaft emittirt.

Würde jedoch das wirkliche Baukapital weniger betragen, als dessen definitive Festsetzung, so soll nur der zur Deckung des Baukapitals nöthige Betrag erhoben werden.

§. 26. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Actien im Interesse der Gesellschaft über den vorläufig angenommenen, so wie über den, von der Generalversammlung definitiv festgesetzten Maximalbetrag der Bausumme bedarf der Einwilligung der Generalversammlung und unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Tit. 4. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder unter sich.

§. 27. Als Anerkennung der Actionäre und zur Begründung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten dient, bis zur Vollendung des Baues, der in ihren Händen befindliche Interimsschein, überdies der Eintrag in das bei der Direction geführte Register der Gesellschaft. Nach jener Vollendung werden durch die Direction gegen Rückgabe der Interimsscheine, förmliche Actiendocumente, in der Regel auf den Inhaber ausgestellt, deren Form der Verwaltungsrath näher zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen hat. Auf besonderes Verlangen können jedoch die Actiendocumente auch auf den Namen ausgestellt werden. Jedenfalls müssen dieselben von der Direction unterzeichnet, so wie von dem Königl. Commissär contrasignirt, mit einem Wasserzeichen versehen und im Actien-Register der Gesellschaft eingetragen seyn.

§. 28. Jeder Actie werden jährliche Dividenden-Coupons vorläufig auf 10 Jahre in der Art beigedruckt, daß der Dividendenbetrag zur Abquittirung offen bleibt.

§. 29. Jedem Actienbesitzer steht zu jeder Zeit frei, sein Actiendocument bei der Direction gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Kreuzer neu ausstellen zu lassen, wogegen das einzuhändigende Actiendocument sogleich vernichtet wird.

§. 30. Jeder Actienbesitzer hat, im Verhältniß des No-

minalwerthes seiner Actie, gleichen Antheil an dem Gesammt-eigenthume, an dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft; ist jedoch hinsichtlich der Einzahlung oder des Verlustes nur für die Größe des Actien-Nominalwerthes verbindlich.

§. 31. Zur Deckung der Initiativkosten wird bei der Actien-Unterzeichnung ein Procent bezahlt. Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Satzungen sollen die Unterzeichner in den Zeitungen davon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, binnen einem Monat weitere vier Procent, endlich mit Beginn der Bauführung, in Gemäßheit des Art. 4 der Fundamental-Bestimmungen noch weitere 10 Procent der unterzeichneten Summe als Abschlagszahlung einzuschießen. Der Ueberrest der Actiensumme wird nach dem Ermessen der Direction nach Bedarf erhoben. Alle Aufforderungen zu Einzahlungen werden mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht, und zwar in den durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden gelesensten öffentlichen Blättern.

Uebrigens müssen sich vom Beginn bis zur Vollendung des Baues immerhin wenigstens 5 Procent des Gesammt-Actien-Capitals als Reservefond in Cassa befinden.

§. 32. Die Zahlorte und die zum Empfang berechtigten Personen werden durch die Direction, in dem Einzahlungsausschreiben sowohl, wie durch eine öffentliche Bekanntmachung in den gelesensten öffentlichen Blättern, den Actionären namhaft gemacht, und jede an einem andern Orte, und an andere als die von der Direction bezeichneten Personen geleistete Zahlung gewährt dem Actionäre, der Gesellschaft gegenüber, keine Entladung.

§. 33. Wer eine Einzahlung zur festgesetzten Zeit und spätestens einen Monat nachher nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Actionär, so wie der bereits gezahlten Einschüsse zum Besten des Gesellschaftsvermögens verlustig; es wäre denn, daß der Actienbesitzer oder dessen Rechtsinhaber

dem Verwaltungsrathe ein deßfallsiges gesetzliches Hinderniß innerhalb drei Monaten nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungstermins darzuthun vermöchte. In diesem Falle sind sodann fünf Procente Verzugszinsen von der verfallenen Rate der Gesellschaftskasse zu vergüten.

Im Eingangs erwähnten Falle wird der ausgestellte Interimsschein ungültig, und dies öffentlich in den in §. 31 bezeichneten Blättern von der Gesellschaft bekannt gemacht, welche auch befugt ist, für diese ihr heimfallenden Actien neue Actien resp. Interimsscheine in gleichem Betrage auszustellen und zu Gunsten der Gesellschaft zu emittiren.

§. 34. Sämmtliche Einzahlungen werden den Betheiligten vom Tage des Erlages an bis zur Vollendung und Eröffnung der Eisenbahn mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

Die Zinsen sollen bei der Einzahlung durch Abrechnung als baar angenommen werden.

Jeder Actionär kann mit einer Partialzahlung sogleich den ganzen Restbetrag erlegen, wofür ihm sodann auf die Zeit der Vorausbezahlung zwei vom Hundert jährliche Zinsen vergütet werden.

§. 35. Die Actien-Interimsscheine können an andere Actionäre oder selbst an Nichtbetheiligte abgetreten oder verkauft werden; jedoch bleibt der ursprüngliche Unterzeichner gegen die Gesellschaft so lange verbindlich, bis die ersten fünfzehn Procent eingezahlt sind. Erst nach völliger Einzahlung der fünfzehn Procent hört seine Haftbarkeit auf, und es treffen im Falle der Nichtzahlung ihn und seinen Cessionär alle durch den §. 33 verhängten Rechtsnachtheile, unbeschadet des Klagerechts der Gesellschaft auf Einzahlung der 15 Procent. Wenn der erste Unterzeichner in den Fall kommen sollte, an der Stelle des jeweiligen Inhabers die Einzahlung der weitern ersten 14 Procent ganz oder theilweise zu leisten, so soll zu seinen Gunsten der erste Interimsschein amortisirt und ihm ein neuer Interimsschein ausgestellt werden.

§. 36. Der Verkauf und die Abtretung der Actien-Interimsscheine und Actien-Documente geschieht

a) in Betreff derjenigen, welche auf den Namen lauten, im Wege des Indossements, nach Vorschrift der Art. 137, 138 und 139 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches;

b) in Betreff derjenigen, welche au porteur lauten, durch die bloße Einhändigung des Documents, nach Art. 35 desselben Gesetzbuches.

Eine Anmeldung und Vormerkung der Ueberträge jeder Art bei der Gesellschaft findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Tit. 1. Von den innern Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

§. 37. Die Eisenbahn-Gesellschaft wird in allen innern und äußern Angelegenheiten:

1. durch die Generalversammlung der Actionäre,
2. durch einen Verwaltungsrath, resp. Ausschuß,
3. durch eine Direction

vertreten.

Tit. 2. Von der Generalversammlung.

§. 38. Jeder Besitzer von Actien (wozu jedoch die Prioritäts-Obligationen nicht zählen) ist berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen, und an ihren Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen.

Stimmberechtigt sind die Actionäre in folgendem Verhältniß:

1 bis 5 Actien mit 1 Stimme,
6 „ 10 „ „ 2 Stimmen,
11 „ 20 „ „ 3 „

21	bis	30	Actien	mit	4 Stimmen.
31	„	40	„	„	5 „
41	„	50	„	„	6 „
51	„	60	„	„	7 „
61	„	70	„	„	8 „
71	„	80	„	„	9 „
81	„	90	„	„	10 „
91	„	100	„	„	11 „

und dann steigend von weitern 25 Actien jedesmal mit Einer Stimme bis zu einem Maximum von 20 Stimmen, welches nicht überschritten werden kann.

Jeder Actionär, welcher der Generalversammlung beiwohnen will, hat sich acht Tage vor dem anberaumten Termine auf dem Bureau der Direction über seinen Actienbesitz entweder durch Vorzeigung der Actien oder durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen, wogegen er eine Einlaßkarte erhält, welche die Zahl der ihm satzungsgemäß zustehenden Stimmen angibt.

§. 39. Wer Besitzer von Actien repräsentirt, tritt in deren Stimmrecht ein.

Als Bevollmächtigter kann sowohl ein Actionär, als auch jeder Dritte gewählt werden; es tritt jedoch eine Zusammenzählung der Stimmen des Bevollmächtigten, unbeschadet seiner eigenen, in der Art ein, daß solche das im vorhergehenden §. bezeichnete Maximum nicht übersteigen dürfen.

Die Bevollmächtigten von Actionären legitimiren sich durch Vorzeigung der Einlaßkarten derselben.

§. 40. Eine Generalversammlung aller stimmberechtigten Actionäre findet jedes Jahr wenigstens einmal, und zwar in den drei ersten Monaten des Jahres statt, und wird durch den Vorstand des Verwaltungsraths im Benehmen mit der Direction berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen können, so oft

erforderlich ist, durch den Verwaltungsrath oder dessen Ausschuß, sey es auf Antrag der Direction, oder ohne diesen, berufen werden.

Gleiche Befugniß steht dem Königl. Commissär in der durch §. 16 bestimmten Form zu.

Die Berufung muß in den gelesensten öffentlichen Blättern wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritte geschehen. In der Bekanntmachung sind zugleich die wichtigeren Berathungs-Gegenstände zu bezeichnen.

Der Vereinigungsort jeder Generalversammlung ist am Sitze der Direction.

Der Königl. Commissär hat das Recht der Generalversammlung beizuwohnen.

§. 41. In jeder Generalversammlung führt der jeweilige Vorstand des Verwaltungsrathes, oder im Falle der Verhinderung ein nach Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied desselben den Vorsitz, welcher sogleich beim Beginne derselben die Wahl eines Protokollführers und dreier Scrutatoren zu veranlassen hat.

§. 42. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach relativer Simmenmehrheit (ausgenommen in dem im §. 21 angegebenen Falle) gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

§. 43. Ueber alle von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen, gefaßten Beschlüsse, und getroffenen Verfügungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und acht andern Actionären zu unterzeichnen ist.

§. 44. Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche Beamte der Gesellschaft sind, oder in Dienstverhältnissen zu derselben stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 45. Die Generalversammlung berathet und beschließt über folgende Gegenstände:

1. Ueber den Geschäftsbericht der Direction.
2. Ueber die Verbescheidung der Jahresrechnungen nach vorausgegangener Prüfung durch den Verwaltungsrath.

Der Generalversammlung kommt zu:

3. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths.
4. Die Bestimmung der jährlich festzusetzenden Dividenden und die Beschlußfassung über allenfallsige Vermehrung oder Verminderung des Gesellschafts-Capitals und die Anlegung des Reservefonds unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung.
5. Die Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Satzungen, gleichfalls unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung.

Dieselbe beschließt endlich:

6. Ueber andere zur Generalversammlung von den Betheiligten gebrachte, jedesmal aber 4 Wochen vorher bei dem Vorstande des Verwaltungsrathes zu bezeichnende Gegenstände und Angelegenheiten der Gesellschaft, in so weit sich letztere nicht zur Competenz des Verwaltungsrathes oder der Direction ausschließend eignen.

§. 46. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Generalversammlung haben für alle Actionäre bindende Kraft und Wirkung, die Actionäre mögen der Versammlung beigewohnt haben oder nicht.

Tit. 3. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 47. Der Verwaltungsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern und 6 Ersatzmännern.

Abändernder Zusatz: Seine Majestät der König genehmigen, daß der gemäß §. 47 der Vereinssatzungen aus achtzehn Mitgliedern und sechs Ersatzmännern bestehende Verwaltungsrath zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte von der Gesellschaft ernannt werde, unter dem

Vorbehalte jedoch, daß der aus dem Verwaltungsrathe §. 51 der Satzungen zu nehmende Vorstand desselben von der Regierung ernannt, und daß der Director und dessen Stellvertreter Tit. V. auf den mittelst einer dreifachen Candidatenliste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Regierung ernannt, beziehungsweise bestätigt werde.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die gemäß §. 52 der Satzungen stattfindende Erneuerung des Verwaltungsraths auf die neun, von der Regierung zu ernennenden Mitglieder keine Anwendung findet; daß vielmehr die Regierung in der Bestimmung, wie lange jedes derselben die Function bekleiden soll, unbeschränkt ist.

(Mittheilung des Königl. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 6. Juli 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Seine Majestät der König haben der Bitte des Verwaltungsraths der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft um Wiedereinräumung der ursprünglich satzungsgemäßen Befugnisse zur Bildung der Gesellschaftsorgane durch Wahl der Gesellschaft nach Ablauf der 25jährigen Zeit, während welcher der Staat einen Zinsertrag von 4 Procent gewährleistet, allergnädigst stattzugeben geruht.

(Mittheilung des Königl. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 5. August 1844.)

§. 48. Der Verwaltungsrath kann aus allen Actionären, ohne Unterschied des Wohnortes, gewählt werden.

§. 49. Die Ersatzmänner werden nur einberufen im Falle augenblicklicher Verhinderung des einen oder des andern der erwählten Verwaltungsräthe, wofern hiedurch die nach §. 58 zur Beschlußnahme nöthige Anzahl Mitglieder nicht zusammen käme.

Die Ergänzung des durch Ableben, freiwilligen Austritt oder durch Verkauf des die Eigenschaft zutheilenden Actien-Besitzes, herbeigeführten Abgänge ordentlicher und wirklicher Mitglieder des Verwaltungsrathes regulirt sich nach der Bestimmung des §. 52.

§. 50. Der Verwaltungsrath und dessen Ersatzmänner (resp. die Hälfte; vergleiche Zusatz zu §. 47) werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl geschieht mittelst nicht unterzeichneter Stimmzettel, und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wer die auf ihn gefallene Wahl sogleich nach der ihm hierüber gemachten Eröffnung nicht annimmt, wird durch denjenigen ersetzt, für den zunächst die meisten Stimmen sich vereinigt hatten.

§. 51. Dem Verwaltungsrathe bleibt die Wahl seines Vorstandes überlassen.

Vergleiche Zusatz zu §. 47.

§. 52. Die von den Actionären in getrennten Wahlhandlungen zu wählende Hälfte des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner wird jährlich durch die Wahl der gewöhnlichen Generalversammlung um ein Drittheil erneuert; der Austritt wird das Erste- und Zweitemal durch das Loos, für die Folge durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Tritt im Laufe des Jahres eine Erledigung ein, so geschieht die Ergänzung durch denjenigen, welcher bei der Wahl nach §. 50 zunächst die meisten Stimmen erhalten hat. Ist er ein Stellvertreter, welchen zum Eintritt als Verwaltungsrath die Reihe trifft, so wird derselbe auf gleiche Weise ersetzt.

§. 53. Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher vier Actien besitzt, ist wahlfähig in den Verwaltungsrath.

Als Mitglieder desselben sind nicht geeigenschaftet solche Personen:

a) welche irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben, oder mit Letzterer in Contractsverhältnissen stehen, sey es directe oder durch interponirte Personen;

b) welche unter Curatel stehen;
c) welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem in der Pfalz geltenden Strafgesetzbuche (Code pénal) mit Interdiction der im Art. 42 bezeichneten Rechte bedroht ist, verurtheilt wurden, oder sich deßhalb in Untersuchung befinden;
d) welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollkommen befriedigt haben.

Personen, welche bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder in Abhängigkeits- oder Societäts-Verhältnissen zu einander stehen, können nicht gleichzeitig Mitglieder seyn.

§. 54. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths haben vor Antritt ihrer Function vier Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths, welche aufhören, Besitzer von Actien zu seyn, haben deßfalls sogleich die Anzeige zu machen, und treten in Folge derselben aus.

§. 55. Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungsraths gehört die obere Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere:

1. die Ernennung, Bestimmung der Besoldung und Controlle der Direction in allen Beziehungen;

Abändernder Zusatz: „vorbehaltlich der dem §. 64 beigesetzten Modificationen.“

(Beschluß der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Diese Controlle wird in der Regel durch den Vorstand des Verwaltungsraths ausgeübt, zu welchem Behufe derselbe die Geschäftsführung der Direction so wie der äußern Betriebsbeamten periodisch zu untersuchen und wiederholte Verification der Cassen und Materialvorräthe persönlich oder durch einen delegirten Verwaltungsrath vorzunehmen hat;

2. die Prüfung und Sanction der von der Direction vorzulegenden Etats und Voranschläge;
3. die Superrevision und primitive Verbescheidung der Jahresrechnungen;
4. die Anstellung der Haupt-Cassa-Beamten;
5. die Regulirung der Besoldung sämmtlicher Beamten und Bediensteten mit Ausnahme des Hülfspersonals;
6. die Ernennung des Gesammt-Beamten- und Bediensteten-Personals, dessen Besoldung den Betrag von Vierhundert Gulden übersteigt, auf den Vorschlag der Direction, vorbehaltlich der Modification bei §. 61 Ziffer 8 und unter Beobachtung des §. 14 der Satzungen.

   Lebenslängliche Anstellungen können nicht statt finden. Die Anstellung der von dem Verwaltungsrathe ernannten Beamten geschieht unter Festsetzung einer gegenseitigen Kündigungsfrist, jene der Uebrigen auf Ruf und Wiederruf.
7. Die Begutachtung der Tarife zur höchsten Genehmigung auf den Antrag der Direction;
8. die Genehmigung der mit der Königl. Regierung so wie der nach vorgängig erholter Regierungsbewilligung mit den betreffenden auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge über den Transport des Militärs und der Militär-Bedürfnisse (vide §. 18);
9. die Genehmigung der mit auswärtigen Staaten und Gesellschaften bezüglich der Benützung der Bahnen und Fahr-Apparate zu errichtenden Verträge;
10. der Anträge zur Anlage von Zweigbahnen und Doppel-Geleisen;
11. die Genehmigung der von der Direction innerhalb der Grenzen des Voranschlags abzuschließenden Verträge von Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von fünf und zwanzig tausend Gulden übersteigen;

12. die Genehmigung außergewöhnlicher Anschaffungen und Bauten, welche den Betrag von zehntausend Gulden übersteigen;
13. die Genehmigung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum über den Betrag von fünftausend Gulden;
14. die Genehmigung von Gratificationen und Unterstützungen, vorbehaltlich der Modificationen bei Art. 61 Ziff. 10.

§. 56. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung, jedoch eine Entschädigung ihrer Auslagen und Reisekosten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, den Mitgliedern des Verwaltungsrathes von dem Reingewinn gewisse Remunerationen zuzuerkennen.

§. 57. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es der Vorstand für nothwendig erachtet, oder die Direction beantragt, oder von wenigstens 20 stimmberechtigten Actionären verlangt wird, jedesmal aber einmal im Jahre am Sitze der Direction.

§. 58. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsraths wird die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erfordert, und bei Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorstande und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Es können aber auch, nach dem Ermessen des Vorstandes, Beschlüsse durch schriftlichen Umlauf stattfinden.

§. 59. Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes richtet sich nach den in der Pfalz geltenden Gesetzen.

Tit. 4. Von dem Verwaltungs-Ausschusse.

§. 60. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus dem

Vorstande des Verwaltungsrathes, dem Director und vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes, von denen zwei von eben diesem Rathe mit absoluter Stimmenmehrheit und in getrennten Wahlhandlungen jährlich gewählt, zwei aber von der Königl. Regierung gleichfalls jährlich ernannt werden.

(Vide Zusatz zu §. 47 der Satzungen.)

Die Berufung in den Ausschuß schließt von der Mitwirkung bei der Wahl nicht aus.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Nähe des Sitzes der Direction oder auf der Bahnlinie wohnen.

Zwei Mitglieder haben vorzugsweise dem Handelsstande und zwei dem administrativen und juristischen Wirkungskreise anzugehören.

Die Gegenwart von drei Mitgliedern ist zu jeder Beschlußfassung nothwendig.

Die Bestimmung des §. 16 der Satzungen findet in vollem Umfange auch bei dem Verwaltungs-Ausschusse Anwendung.

§. 61. Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungs-Ausschusses gehört:

1. die Vorprüfung der von der Direction dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Etats, Voranschläge und Jahresrechnungen;
2. die Mitunterzeichnung der Actien und Cotirung der Gesellschaftsbücher (durch den Vorstand);
3. die Genehmigung der von der Direction innerhalb der Grenzen des Voranschlags abgeschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen von fünftausend bis fünf und zwanzig tausend Gulden incl.;
4. die Genehmigung außergewöhnlicher dringlicher, im Etat nicht vorgesehener Anschaffungen oder Bauten bis zum Betrage von zehntausend Gulden incl.;
5. die Genehmigung der Erwerbung oder Veräußerung

von Grundeigenthum bis zum Betrage von fünftausend Gulden;

6. die Begutachtung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum über den Betrag von fünftausend Gulden an den Verwaltungsrath;
7. die Begutachtung der
   a) mit den betreffenden Regierungen wegen des Transportes des Militärs und der Militärbedürfnisse;
   b) mit auswärtigen Staaten oder Gesellschaften wegen der Benützung der Bahnen und der Fahrapparate abzuschließenden Verträge

   an den Verwaltungsrath;
8. die einstweilige Besetzung erledigter Stellen, deren Gehalt vierhundert Gulden übersteigt, auf den Vorschlag der Direction und unter Beobachtung des §. 14 der Satzungen;
9. die Feststellung und Prüfung sämmtlicher Dienst-Cautionen;
10. die Genehmigung von Unterstützungen in dringenden Fällen bis zum Betrage von fünfzig Gulden;
11. die Ermächtigung zur Prozeßführung und zu Vergleichen;
12. die Aufstellung und Remuneration des zur Rechnungs-Revision dem Ausschusse nothwendigen Individuums.

Der als Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses zugezogene Director hat bei Beschlüssen über die vorstehenden Punkte: 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 12 keine entscheidende Stimme.

§. 62. Der Verwaltungs-Ausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, auf Einberufung durch den Vorstand oder den Director.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat über seine Verhandlungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welches auch die Resultate der von dem Vorstande periodisch vorzunehmenden Untersuchungen und Cassa-Verificationen ein-

zutragen sind. Dieses Protokollbuch ist dem Verwaltungsrathe bei seinen jedesmaligen Versammlungen zur Einsicht vorzulegen.

§. 63. Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses erhalten keine Besoldung oder Remuneration, jedoch eine Entschädigung ihrer Auslagen und Reisekosten.

Tit. 5. Von der Direction.

§. 64. Die Direction besteht aus einem Director und einem Stellvertreter desselben, welcher im Falle der Verhinderung des Directors in dessen Functionen eintritt, und außerdem mit Besorgung eines Theils der laufenden Geschäfte beauftragt wird.

Abändernder Zusatz: Der Betriebsdirector oder dessen Stellvertreter werden für die Dauer der vom Staate übernommenen Gewährschaft auf den mittelst einer dreifachen Candidatenliste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Regierung gewählt resp. bestätigt.

(Beschluß der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

Diese Beamten werden aus der Gesellschaftskasse besoldet und haben Caution zu leisten.

§. 65. Zu dem Wirkungskreise des Directors gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, unter Beobachtung gegenwärtiger Satzungen, insbesondere:

1. die Oberaufsicht auf die Instandhaltung der Bahn und der Fahrapparate; die ausschließliche Leitung des Betriebs in technischer und mercantilischer Beziehung und aller dahin einschlägigen Geschäfte; die Handhabung der Bahnpolizei;
2. die Anstellung des sämmtlichen Beamten-Personales, dessen Jahresgehalt nicht Vierhundert Gulden übersteigt, unter Beobachtung des §. 14 der Satzungen, und die Ertheilung specieller Dienstes-Instructionen.

3. die Art der Verwendung des Gesammt-Beamten- und Hülfspersonals mit der Befugniß:
   a) der Suspension von Dienst und Gehalt des von dem Verwaltungsrathe resp. Ausschusse ernannten,
   b) der Entlassung des unmittelbar von der Direction angestellten Personals

   bei vorkommender Dienstesnachlässigkeit;
4. der Abschluß von Verträgen mit öffentlichen Behörden, Corporationen und Privaten, in so ferne diese die Vollziehung der von dem Verwaltungsrathe genehmigten Etats zum Gegenstande haben, geeigneten Falls im Benehmen mit dem Verwaltungsausschusse;
5. die Ausstellung der Zahlungs-Anweisungen auf die Gesellschaftskassa innerhalb der Grenzen der genehmigten Etats oder der speziellen Beschlüsse des Verwaltungsrathes resp. Ausschusses;
6. die Ablage der jährlichen Verwaltungs-Rechnung, die Aufstellung der Jahresbüdgets unter Beifügung der erforderlichen Belege; die Erstattung eines Verwaltungsberichtes an die Generalversammlung;
7. die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht und den öffentlichen Behörden;
8. die Visitation der Cassen und Magazinsvorräthe in beliebigen Zeitabschnitten.

§. 66. Der Sitz der Direction wird durch den Verwaltungsrath bestimmt im Einverständniß mit der Königl. Regierung.

§. 67. Alle Ausfertigungen und Urkunden werden mit der Unterschrift: „Königl. Bayer. Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn" versehen, und von dem Director oder seinem Stellvertreter mit aller Rechtsverbindlichkeit für die Gesellschaft unterzeichnet, jedoch betreffenden Falls unter Beobachtung des §. 61 Ziff. 2.

Die Unterschrift heißt nun:
„Königl. Bayer. Eisenbahngesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn.“
Vergleiche Zusatz zu §. 1.

§. 68. Die Kassageschäfte der Gesellschaft am Sitze der Direction werden durch einen von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Kassier besorgt.

§. 69. Zur technischen Leitung des Baues soll der Verwaltungsrath anerkannt tüchtige Techniker ernennen, und deren Competenzverhältnisse sowohl in ihrer isolirten Stellung, wie in ihrer Beziehung zu der Direction festsetzen.

Zusatz: Der Gesellschaft verbleibt die Ausführung des Bahnbaues durch einen von ihr anzunehmenden Techniker, welchem, falls er aus der Zahl der Königl. Baubeamten des Regierungs-Bezirkes gewählt werden sollte, der hierzu erforderliche Urlaub bewilligt werden wird; der Regierung ist jedoch vorbehalten, der Bau-Ausführung eine controllirende Aufsicht anzuordnen, da die bereits allerhöchst genehmigten Baupläne unbeschadet dessen, was wegen der Bahnrichtung allerhöchst angeordnet ist, so wie auch für die für den Bau der Staatsbahnen geltenden Vorschriften über die Stärke der Schienen, die Spurweite und dergleichen genau eingehalten werden müssen.

(Eröffnung des Königl. außerordentlichen Commissärs an den Verwaltungsrath vom 24. April 1844. Beitretende Erklärung der Generalversammlung vom 7. August 1844.)

§. 70. Die Verantwortlichkeit der in gegenwärtigem Titel bezeichneten Verwaltungsbeamten, welche sich auf Betreibung des Verwaltungsrathes gerichtlich verpflichten lassen müssen, richtet sich nach den Bestimmungen des §. 32 des Handelsgesetzes.

§. 71. Der Verwaltungsrath wird die nöthige Dienstesinstruction für die Verwaltungsbeamten, in Einvernehmen und mit Zustimmung des Königl. Commissärs, erlassen, in welcher der Umfang und die Grenze des Mandatsverhältnisses mit thunlichster Genauigkeit zu bestimmen sind. Diese Instructionen sollen zugleich die formelle Einrichtung der Buchführung und das Kassa- und Rechnungswesen begreifen.

§. 72. Die Direction soll die verzinsliche Anlegung müßiger Gelder der Gesellschaft bis zum Bedarfe oder bis zur Verfügung von Seiten der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe beantragen.

Tit. 6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73. Der Verwaltungsrath hat für den Ankauf oder Miethe eines Gebäudes zu sorgen, welches hinlänglich Raum für die Generalversammlung, für die Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Direction, dann zur Unterbringung der übrigen Bureaux darbietet.

Seine Majestät der König werden allerehrfurchtsvollst gebeten, der Gesellschaft ein öffentliches Siegel mit dem Bayerischen Wappen und der Umschrift: „Königl. Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn" zu gestatten.

Die Interimsscheine, Actien-Documente und Coupons müssen besiegelt werden, und der Königl. Commissär hat sich vor der Contrasignatur davon zu überzeugen.

Dritter Abschnitt.

Tit. 1. Von der Bestimmung der Renten der Bahn.

§. 75. Sobald die Bahn ganz vollendet ist, wird die reine Einnahme, welche sich nach Abzug aller Verwaltungs- und Betriebskosten, dann von fünf Procent zur Bildung eines Reservefonds ergibt, als Dividende, mit Beseitigung der Bruchtheile unter die Actionäre vertheilt.

Die Mehrung, Minderung oder Aufhebung des Beitrags zum Reservefond, ist dem Ermessen der Generalversammlung, auf gemeinschaftliches Gutachten der Direction und des Verwaltungsrathes, anheimgestellt.

§. 76. Der Reservefond, welcher für unvorhergesehene

Fälle zur Aushülfe dient, soll auf eine sichere, nutzbringende jedoch jederzeit leicht verfügbare Weise angelegt werden.

Die Zinsen dieses Fonds werden jedoch nicht zum Reservekapital geschlagen, sondern in die als Dividende zu vertheilende reine Einnahme mit einbegriffen.

§. 77. Die Bezahlung der Dividende erfolgt jährlich, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, gegen Einlieferung der den Actien beigefügten Dividenden-Coupons, bei den besonders bekannt zu machenden Gesellschaftskassen.

§. 78. Die Gesellschaft wird von jedem Anspruch auf die Dividende durch die Einlösung der Coupons befreit. Werden Dividenden innerhalb drei Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim. Die betreffenden Coupons werden nämlich, wenn der nach Umfluß von 2 Jahren dreimal in viermonatlichen Zwischenräumen zu wiederholenden öffentlichen Bekanntmachung in den gelesensten öffentlichen Blättern ungeachtet, der Eigenthümer sich nicht meldet, für ungültig und kraftlos erklärt werden.

Tit. 2. Von der Amortisation der zu Verlust gegangenen Interimsscheine, Actien und Coupons.

§. 79. Wenn auf Namen ausgestellte Interimsscheine, Actien oder Coupons von diesen zu Verlust gehen, so wird, auf die schriftliche Anzeige des rechtmäßigen Eigenthümers, bei der Direction Vormerkung genommen, die Ausbezahlung der anfallenden Dividenden gleichzeitig sistirt, und eine dreimalige öffentliche Aufforderung durch die Zeitungen in viermonatlichen Zwischenräumen zur Production der verlornen Documente, von Seiten der Direction erlassen. Handelt es sich von Amortisirung von Actiendocumenten, und wurden die Coupons nicht mit verloren, so müssen diese dem Amor-

tisirungsgesuch gleich beigefügt werden; gingen aber bloß die Coupons zu Verlust, die Actiendocumente.

§. 80. Wird in Folge dieser Aufforderung das betreffende Document producirt und darauf kein Eigenthumsrecht angesprochen, so soll es dem wirklichen Eigenthümer, welcher aus der Actien-Urkunde, den Indossements- und Gesellschaftsbüchern zu ersehen ist, oder seinem Bevollmächtigten von der Direction zugestellt werden. Ist aber das Eigenthumsrecht bestritten, dann haben die Interessenten die Contestation lediglich vor den competenten Gerichten geltend zu machen, und in diesem Falle nimmt die Direction keine weitere Cognition von der Sache.

§. 81. Bleibt hingegen die Aufforderung drei Jahre lang wirkungslos, dann werden die verlorenen Documente von der Direction gleichfalls in den öffentlichen Blättern als amortisirt erklärt, sofort in den Gesellschaftsbüchern gestrichen und unter einer anderen Nummer und Datum, als die der amortisirten, dem Eigenthümer, der die Amortisirung bewirkt, ausgestellt.

§. 82. Geht ein Interimsschein oder eine Actienurkunde, die au porteur lauten, oder gehen nicht verfallene Coupons der letzteren verloren, so kann der letzte Inhaber die Ausbezahlung der Zinsen, der Dividende und die Anfertigung neuer Interimsscheine, resp. Actiendocumente oder Coupons, unter Angabe der Nummer der betreffenden Urkunden nur auf Ordonnanz des Handelsgerichtspräsidenten gegen Bürgschaftsleistung nach Anleitung der §§. 151 und 155 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuchs verlangen. Der im Art. 155 bestimmte dreijährige Termin soll jedoch auf fünf Jahre erstreckt seyn.

§. 83. Die Kosten der Amortisirung fallen dem betreibenden Eigenthümer zur Last und werden von den verfallenden Dividenden in Abzug gebracht.

Tit. 3. Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft und unter Gesellschaftsmitglieder.

§. 84. Jede Streitigkeit, welche unter Theilnehmern an der Gesellschaft, oder mit dieser selbst in Bezug auf Gesellschaftsverhältnisse entsteht, soll durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Handesgesetzbuches, I. Buch, 3. Titel, 2. Abschnitt, Art. 52—64 incl.

Transitorische Bestimmung.

§. 85. Die erste, die Gesellschaft constituirende Generalversammlung erwählt nach den Bestimmungen des §. 50 einen Verwaltungsrath und dieser einen Ausschuß aus seiner Mitte, welche mit allen in gegenwärtigen Statuten bestimmten Rechten, Befugnissen und Verbindlichkeiten, gleich nach allerhöchster Genehmigung der Statuten, in Wirksamkeit treten.

Fundamental-Bestimmungen

für

sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern.

I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staates erfreuen.

II. Die Bayer. Eisenbahngesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

III. Die Eisenbahngesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Kapital durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 fl betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden.

IV. Jede Bayer. Eisenbahngesellschaft ist gehalten:

1. sofort bei Unterzeichnung der Subscriptionssumme je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Comités ein bis fünf Procente des subscribirten Actienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und
2. unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit

des Unternehmens und beschlossener Bauführung weitere zehn Procente der subscribirten Actiensumme sogleich baar einzahlen zu lassen, die weiteren Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammtactienkapitals als Reservefond in Kasse sich befinden.

Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschaftsvermögens und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, in gleichem Betrage zu emittiren.

V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actienkapitales zu bezeichnen.

VI. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actienbetrag, den Fall der Ziff. IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

VII. Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Special-Statuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde.

IX. Wechselseitige Streitigkeiten der Bayer. Eisenbahn-

gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschafts-mitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden.

X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahngesellschaften und Unternehmungen Königl. Commissäre in den Eisenbahnangelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der Königl. Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der Bayer. Eisenbahngesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

XIII. Der Staat behält sich vor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Seiner Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen.

XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem

Falle stattfinden, wenn Dreiviertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie beschließen.

XVI. Die Spurweite soll auf allen Bayer. Eisenbahnen vollkommen gleich seyn, und zwar zu dem Maaße von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach Bayer. Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem Königl. Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zu Grunde zu legen ist.

XVII. Bei jeder Bayer. Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft construirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen seyn, daß sie auch Schwertransporte von Waaren und anderen Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

XVIII. Bei den Bayer. Eisenbahnen soll in der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrain-Hindernisse und dergleichen es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- und anderer Kraft, sowie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

XIX. Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche, haftet die Gesellschaft.

XX. Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem

a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und

b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der Königl. Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der Königl. Postanstalt, resp. dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist.

München, den 28. September 1836.





